

Gezeichnet täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Betriebs Redakteur Fr. Härtner.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Montag von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Stemm, Universitätsstr. 22,
Louise 20. Büro, Hausnr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Umschlag des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 114.

Freitag den 24. April.

1874.

Bekanntmachung, Duppelkreuz betr.

Die im hiesigen Bezirk aufzuhaltenden verabschiedeten Militärs, welche Anspruch auf das von Sr. Majestät dem König Albert von Sachsen gestellte Duppelkreuz haben, werden hiermit aufgefordert, ihren diesjährigen Anspruch unter Abgabe ihres Militärabzeichens und eines cibolbriglettlichen resp. Dienstschößlichen Bezeugtes über ihre bisherige gute Führung bis spätestens den 15. Mai er. im Bureau des unterzeichneten Bezirks-Commandos (Gardes bei Görlitz) geltend zu machen.

Leipzig, den 22. April 1874.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando,
von Tettau, Obersoldaten j. D. und Bezirks-Commandeur.

Bekanntmachung,

die Verordnung der Benutzung der Stadtwasserleitung betreffend.

Als wir am 28. Jani vorigen Jahres die Anordnung trafen, daß im Interesse der Wasser-Verfügung der Hörner die Benutzung der Stadtwasserleitung für sonstige Zwecke bestimmt werden müsse, legten wir auf Grund des wegen den neuen Wasserbehältern abgeschlossenen Lieferungsvertrages die sichere Überzeugung, daß diese Regel in diesem Jahre nicht weiter notwendig sein werde. Allein in dieser Voransetzung haben wir uns geirrt, denn trotz der energischsten schriftlichen und persönlichen Erinnerungen haben die Lieferanten ihre contractuellen Verpflichtungen bis heute noch nicht erfüllt, und wir sind daher durch deren Säumigkeit in die unangenehme Notwendigkeit versetzt, die Eingangs gedachte Anordnung noch ferner aufrecht zu erhalten, so daß mittan umso mehr, als seit deren Erlassung die Zahl der Wassernutzer erheblich gestiegen ist, folgende Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft bleiben müssen:

- 1) alle Springbrunnen, öffentliche sowohl als private, bleiben wie bisher im Betrieb und dürfen nicht eher wieder in Gang gesetzt werden, als bis dieses Verbot durch amtliche Bekanntmachung wieder aufgehoben ist;
- 2) das Straßenbeiprengen aus der Stadtwasserleitung von Privaten und den Leitungen ihrer Grundstücke hat so lange sämlich zu unterbleiben, bis amtliche Erlaubnis dazu wieder ertheilt worden ist;
- 3) Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geld bis zu fünfzig Thalern oder entsprechender Haft bestraft.

Wir werden nicht unterlassen, um die neuen Wasserbehälter so bald als möglich in Betrieb zu setzen und da uns neuerdings die bestimmte Sicherung gegeben worden ist, daß die Ablösung der Maschinelle noch in dieser Woche beginnen und ununterbrochen fortgesetzt, deren Ablösung aber sofort mit grösster Energie bewältigt werden soll, so darf, wenn diese Frist erfüllt wird, angenommen werden, daß dieselbe im Monat Juni dieses Jahres wieder vollendet werden, so daß dann mit Eintritt der heißen Jahreszeit die volle Benutzung der Stadtwasserleitung wieder freigegeben werden kannen.

Was dahin aber wollen unsre Bürger in der Benutzung der Wasserleitung auch für den Handelsverkehr jede Wasserverwendung sorgfältig vermeiden, denn nur dann ist es möglich, den Handelsbedarf zu decken.

Leipzig, den 23. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Schlesier.

Bekanntmachung.

Die Wiedergaben für städtische Wohlbuden sind bei Verlust des Wiedervertrags spätestens bis zum Schlusse der Büttelwoche jeder Woche, mindesten während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 25. laufenden Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider stänige Zahler mit Entziehung der Bade verfahren werden wird.

Leipzig, den 21. April 1874.

Der Rath der Wohlbuden-Deputation.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

— Lessingstraße Nr. 14. —

Der Unterricht in der Abendschule der Schule beginnt Montag, den 4. Mai um 7 Uhr. Anmeldungen für alle Klassen der Abendschule nimmt der Unterzeichnete täglich Vormittags zwischen 10 und 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, sowie — außer Sonnabend und Sonntag — auch Abends zwischen 7 und 8 Uhr im oben genannten Schullocate an, und es ist demselben dabei das leichte Schulzeugnis, sowie für Schülern der Erstaufnahmen des Lehrmeisters zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch beizubringen.

An dem in der 1. Klasse der Abendschule bestehenden Nachzeichnern können sich auch ältere Personen, je nach ihrem Werthe beitreten, wenn sie den Nachweis einer Grundlage im Buchen liefern.

Alle Anmeldungen haben spätestens bis Sonntag, den 25. April zu erfolgen.

Julius Burekhardt, Director.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit trog der Weisung unserer Beamten von den Behörden des Johannishospitals öfter Hande in die Räumlichkeiten des genannten Stiftes mitgebracht werden und, machen wir andurch bekannt, daß das Mitbringen von Hunden in die Gebäude des Johannishospitals verboten ist und daß zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung mit Geldstrafe bis zu 5 Thaler bestraft werden.

Leipzig, am 11. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. F. Ferschmidt.

Versammlung in der Centralhalle.

Leipzig, 28. April. Wie im vorigen Jahre, so war auch in der gegenwärtigen Ostermesse die Versammlung deutsch-patriotisch gesinnter Männer aus Sachsen und den weissen Kindern des Reiches in den Centralhalle einberufen worden. Dieses Mal war die Einladung von dem Fünfzehner-Ausschuß ausgegangen und von so bedeutendem Erfolg begleitet, daß wegen Überfüllung viele leider keinen Eintritt in den Saal zu erlangen vermochten.

Derstellende Ausschüsse des Fünfzehner-Ausschusses, Herr Advocat Ludwig, einstimmig zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt, deklarierten als den Zweck der in so erfreulichem Maße statt befindeten Zusammenkunft von Männern aus allen Teilen Deutschlands den Austausch derjenigen Erfahrungen, welche man in den verschiedenen Wahlkreisen bei den letzten Reichstagssitzungen gemacht habe, und die Versprechungen über diejenigen Wahlnomina, die den Reichsständen gegenüber scheinbar einzutragen seien. Die Haltung der Versammlung möge im wahren Sinne des Wortes ein Einigungswerk für die liberalen Parteien sein. (Bravo.) Man solle auf die einzelnen Forderungen nicht eingehen, sondern einmütig dem Willen Ausdruck geben, dem deutschen Vaterland zu dienen. Willkommen sei daher ein Jeder, welcher eine ehrliche Überzeugung in diesem Sinne mitbringe. (Beschluß.)

Herr Schlesier-Franzenberg führte aus, daß wir von unseren stärksten Gegnern in Sachsen, den Sozialdemokraten, zu lernen haben. In den Reihen derselben herrsche eine solche Opferwillig-keit an Zeit und Geld, wie wir sie bei den andern Parteien nicht vorfinden. (Sehr wahr!) Wenn in den Wahlkreisen in Folge des größeren politischen Bewußtseins Einiger sich die Wahlansprüche gebildet haben, dann glauben leider die Leute, nun sei es gut. Ohne die fröhliche Unterhaltung des Groß der Wähler können aber diese Ansprüche nur Unvollkommenheit leisten. Die im 15. Jährlichen Wahlkreis gemachten Erfahrungen hätten das zur Kenntnis bestätigt. Das Wahlcomite habe sich die Finger wund geschrieben, aber namentlich bei den Gemeindewählern auf dem platten Bande wenig Entgegenkommen gefunden. Die letzte Wahl habe ergeben, daß die Particularisten in Sachsen noch weit stärker vertreten sind, als man glaubt. Die Sozialdemokraten wissen das recht beschickt anzukündigen, indem sie meistens auf Freytag und Schröder schimpfen und — in drödlicher Weise mit entschieden rechtsfreudlicher Tendenz geplaudert werden, der mit dem heutigen Tage seinen Eintritt in den für Sachsen zu bildenden Reichsverein erklärt. (Bravo!) Herr Schlesier-Franzenberg hat das Vorgehen

gezeichnet nicht voller Ehrlichkeit geherrscht. Herr Advocat Ludwig, einstimmig zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt, deklarierte als den Zweck der in so erfreulichem Maße statt befindenden Zusammenkunft von Männern aus allen Teilen Deutschlands den Austausch derjenigen Erfahrungen, welche man in den verschiedenen Wahlkreisen bei den letzten Reichstagssitzungen gemacht habe, und die Versprechungen über diejenigen Wahlnomina, die den Reichsständen gegenüber scheinbar einzutragen seien. Die Haltung der Versammlung möge im wahren Sinne des Wortes ein Einigungswerk für die liberalen Parteien sein. (Bravo.) Man solle auf die einzelnen Forderungen nicht eingehen, sondern einmütig dem Willen Ausdruck geben, dem deutschen Vaterland zu dienen. Willkommen sei daher ein Jeder, welcher eine ehrliche Überzeugung in diesem Sinne mitbringe. (Beschluß.)

Herr Schlesier-Franzenberg führte aus, daß wir von unseren stärksten Gegnern in Sachsen, den Sozialdemokraten, zu lernen haben. In den Reihen derselben herrsche eine solche Opferwillig-keit an Zeit und Geld, wie wir sie bei den andern Parteien nicht vorfinden. (Sehr wahr!) Wenn in den Wahlkreisen in Folge des größeren politischen Bewußtseins Einiger sich die Wahlansprüche gebildet haben, dann glauben leider die Leute, nun sei es gut. Ohne die fröhliche Unterhaltung des Groß der Wähler können aber diese Ansprüche nur Unvollkommenheit leisten. Die im 15. Jährlichen Wahlkreis gemachten Erfahrungen hätten das zur Kenntnis bestätigt. Das Wahlcomite habe sich die Finger wund geschrieben, aber namentlich bei den Gemeindewählern auf dem platten Bande wenig Entgegenkommen gefunden. Die letzte Wahl habe ergeben, daß die Particularisten in Sachsen noch weit stärker vertreten sind, als man glaubt. Die Sozialdemokraten wissen das recht beschickt anzukündigen, indem sie meistens auf Freytag und Schröder schimpfen und — in drödlicher Weise mit entschieden rechtsfreudlicher Tendenz geplaudert werden, der mit dem heutigen Tage seinen Eintritt in den für Sachsen zu bildenden Reichsverein erklärt. (Bravo!) Herr Schlesier-Franzenberg hat das Vorgehen

Ausgabe 11.900.

Aboaumenspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Rgr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgr.
Zeitung einzeln 2 $\frac{1}{2}$, Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.

Abgaben für Grabmalzeichen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.

mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inserate

geplatzierte Kurznotizen 1 $\frac{1}{2}$ Rgr.

Größere Schriften

sont umsetzen Preisverzeichniß.

Reklame unter d. Reklamenschluß

die Spaltzeitung 3 Rgr.

Inserate sind bei d. Expedition

zu senden.

Bekanntmachung.

Am 20. dieses Monats ist eine Würschandlerin in der Hospitalstraße hier selbst nahe der Postwagenremise von einem mittelgroßen langhaarigen Hund, schwarz von Farbe, mit gelbrother Brust und gelbrothen Füßen, gebissen worden, und bei der Section des von bei dem Vorfall anwesenden Personen sofort gebissenen Hundes hat sich ergeben, daß derselbe der Würschandlerin in hohem Grade verdächtig war.

Nach dem Mandat vom 2. April 1796, in Verbindung mit der Verordnung der Königlichen Kreisdirektion vom 10. September 1865 (Kreisblatt Nr. 112) sind, wenn an einem Orte oder in der Gegend derselben ein toller Hund wahrgenommen worden, alle Hunde derselben ohne Annahme 15 Wochen lang einzuhalten.

Das Königliche Ministerium hat indessen neuerlich verfügt, daß den Hundebesitzern nachgelassen werden können, entweder die bemerkte Zeit lang ihre Hunde eingesperrt zu halten, oder dieselben

mit gut konstruierten und gut befestigten Maulkörben zu versehen.

Da in unserer Stadt die Vorschrift, daß frei umherlaufende oder an Fahrwerke gespannte Hunde mit Maulkörben nach bestimmten Maßen versehen sein müssen, bereits besteht, so sehen wir zur Zeit von Verfügung der Handbesitzer ab, zumal dieselbe noch den Gutachten des kompetenten Sachverständigen gewisse Bedenken gegen sich hat; es ist jedoch durch den im Eingange erwähnten Vorfall die dringende Veranlassung gegeben, die bezüglich der Maulkörbe bestehenden Vorschriften auf das strenge zu handhaben.

Daher machen wir hierdurch bekannt, daß während der besagten 15 Wochen, also bis mit dem 12. Mai d. J., die Besitzer oder Inhaber von Hunden, welche im Stadtbezirk außerhalb einer Grundfläche oder Räume demnach auch innerhalb der Privatgrundfläche an Orten, welche Edermann zugänglich sind, z. B. in offenen Häuschen, Höfen u. s. w. frei umherlaufen oder angelspannt ohne vorchristmäßigen Maulkorb betroffen werden, nach § 366, 10. des Strafgesetzes beim ersten Falle um 5 Thaler, im Wiederholungsfalle höher bis zu 20 Thaler oder mit entsprechender Haft werden bestraft.

Diese Strafe wird auch derselben treffen, welche den bestehenden Verbot zwidermauernde Hunde in öffentliche Wirtschaften einführen oder derselben den Hunden die Maulkörbe abnehmen.

Im Übrigen richten wir an alle Hundebesitzer die dringende Aufforderung, ihre Hunde auf das Gewohnete zu beobachten und, sobald sie an denselben irgend welche auf beginnende Würschandlerie deutende Erscheinungen bemerken, unverzüglich die nötigen Vorichtsmittelregeln zu ergreifen und Anzeige zu erstatzen.

Auch ersuchen wir alle derselben, welche etwa den wahlverdächtigen Hund bemerkt haben und Auskunft darüber geben können, welchen Weg derselbe genommen oder wer der Eigentümer derselben war, uns Mitteilung hierüber zu lassen.

Leipzig, am 22. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Schlesier.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigedruckte Verordnung des Königlichen Ministeriums vom Innern vom 1. December 1864, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Rüchtigkeiten halten, auf, die daran gelegte Jahressteuer ohne Bezug an die in der ersten Etage des Rathauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angebrochene Strafe des dreischenigen Betrages der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Schlesier.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr.,

vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch folgendes verordnet: Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Kremmendorfcafe seines Wohnorts zustehende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Großer, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtigläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Über die erfolgte Abrechnung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrath auszufertigende, auf dem platten Bande eine von dem Kremmendorfcafe des betreffenden Ortes unter Beibehaltung des Gemeindesiegels aufzustellende Urkunde zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuerzahlers zu lautzen hat.

Geh innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leisenden Entrichtung der Steuer an das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorwurf des auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrath, beziehentlich dem Kremmendorfcafe-Einnahmern aus ihren Namen übertragenen Urkunde über die Seiten des vorherigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von denjenigen zu entrichten, welche eine erst während des laufenden Steuerjahres eingehogene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigalleneigner sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustehenden freilichen Betrag der derselben zu abzählen.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Kriminalpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Kontrollenahmen und deren Bekämpfung handelt, allenfalls kostenfrei zu expedieren.

Hierach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insbesondere haben die Städte, Räthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindewächte dafür, daß dem Vorsitzenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.
Fr. v. Henn. Lehmann.